

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.597/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST
FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
BIRGIT.HROVAT-WESENER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1993):

Zu Z 3 (§ 30):

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 besteht ein Rauchverbot nur dann, wenn sowohl Nichtraucher als auch Raucher in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden. Werden also nur Raucher beschäftigt, besteht daher kein Rauchverbot (selbst wenn der Arbeitgeber Nichtraucher ist); werden nur Nichtraucher beschäftigt, besteht ebenfalls kein Rauchverbot (für den Arbeitgeber). In diesen Fällen darf auch in Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleideräumen geraucht werden.

Es sollte überprüft werden, ob all dies so gewollt ist.

Sofern hingegen prinzipiell ein Rauchverbot bestehen soll, sollte ohne zusätzliche Bedingungen (auch nicht eingeschränkt auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer) angeordnet werden, dass das Rauchen in Arbeitsstätten verboten ist. Als Ausnahme davon sollte geregelt werden, dass das Rauchen in bestimmten Räumen gestattet werden kann; bei diesen Räumen darf es sich jedoch nicht um Arbeits-, Aufenthalts-, Umkleideräume usw. handeln.

III. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Vorbemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates,

dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorwegenommen und dies entsprechend gesetzlich angeordnet werden kann.

In den Erläuterungen sollte diesfalls die Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO ausführlich dargelegt werden. Im Gesetz kann folgende Anordnung getroffen werden:

„(x) Die aufgrund dieses Abschnittes vorzunehmende(n) Datenverarbeitung(en) erfüllt(en) die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, für einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung.“

Zu Art. 1 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1993):

Zu Z 4 (§ 52a):

Bei der gegenständlichen Übermittlung von Daten handelt es sich um sensible Daten (Gesundheitsdaten) gemäß § 4 Z 2 DSG 2000. Bei der Übermittlung von Daten ist dabei jeweils auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSG 2000) Bedacht zu nehmen. Nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 sind für die Verarbeitung solcher besonders schutzwürdiger (sensibler) Daten angemessene Garantien im Gesetz festzulegen. Es müssen daher konkrete Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSG 2000 auf gesetzlicher Ebene vorgesehen werden. So sollte insbesondere verpflichtend vorgesehen werden, dass eine Datenübermittlung auf elektronischem Weg nur verschlüsselt erfolgen darf.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1993):

Zu Z 5 (§ 56):

In Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 sollte es statt „des Ärztegesetzes 1998“ jeweils „ÄrzteG 1998“ lauten.

V. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Der Text des vorgeschlagenen Art. 3 Z 1 (§ 11 Abs. 6) wird nicht richtig wiedergegeben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Mai 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt